

# Satzung

der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 5. März 1985 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Standgebühren

Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt in Edewecht beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,50 DM, jedoch mindestens 5,00 DM.

## § 2

### Berechnung der Benutzungsgebühr

Auf dem Wochenmarkt werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag und angefangene laufende Meter als ganze Meter berechnet.

## § 3

### Zahlungspflicht und Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald ein Stand zugewiesen worden ist.

## § 4

### Zahlung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt wird an den jeweiligen Markttagen von einer beauftragten Person der Gemeinde Edewecht gegen Quittung eingezogen.

## § 5

### Härteregelung

Die Benutzungsgebühr kann zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Beitreibung von Rückständen

Bei Zahlungsrückständen wird das Verwaltungszwangsverfahren angewandt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk  
Weser-Ems in Kraft.

Edeweicht den 5. März 1985

zu Jührden  
Bürgermeister

(L.S.)

Kutscher  
Gemeindedirektor

## S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 215), und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 27.02.89 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird den Standplatzinhabern vierteljährlich nachträglich in Rechnung gestellt, das gilt nicht für Tagesgäste.

### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Edewecht, den 27.02.89

  
z u J ü h r d e n  
Bürgermeister





I w a n  
Gemeindedirektor